

## Eilentscheidung Nr. 108/18

AZ. 43/650

### Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Nachtragsauftrag zur Bodenverbesserung im Zuge der laufenden Baumaßnahme zur Belagserneuerung an der K 6902 (OD Stockach)

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 23.10.2018

---

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Belagsprogramms für Kreisstraßen im Landkreis Tübingen wurden die Belagsarbeiten für die OD Stockach vergeben. Auf die KT-Drucksache 020/18 und die Beschlussfassung des Kreistags vom 14.03.2018 wird verwiesen.

Nach dem Fräsen der Asphaltsschichten in der Ortsdurchfahrt Stockach (Belagsprogramm 2018) zeigte sich, dass auf einem Abschnitt von ca. 160 m Länge (K 6902 - Immenhäuser Straße; Einmündung Gomaringer Straße bis Ortsausgang) kein tragfähiger Untergrund vorhanden ist. Die Straße wurde bereits vor der Ausschreibung mittels Schürfen punktuell auf derartige Schwachstellen überprüft. Die Ergebnisse der Schürfe in diesem Bereich ließen eine ausreichende Tragfähigkeit vermuten. Nachdem die Asphaltsschichten nun komplett abgetragen wurden und dadurch der komplette Untergrund geprüft werden konnte, stellte sich heraus, dass die Flächen rund um den Schürf eine deutlich geringere Tragfähigkeit vorweisen.

**Es ist deshalb notwendig, im angesprochenen Abschnitt eine Verbesserung der Tragfähigkeit durch Austausch der Frostschutzschicht auf 85 cm herzustellen. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 135.000 € brutto.**

Ein standfester Untergrund ist Voraussetzung für eine dauerhafte Straßensanierung. Um den Umfang des Bodenaustausches genau festlegen zu können, muss ein statischer Plattendruckversuch, sowohl auf der jetzigen Schotterschicht, als auch auf dem Erdplanum vorgesehen werden.

Diese Entscheidung konnte wegen der laufenden Baumaßnahme nicht aufgeschoben werden, sodass anstelle des zuständigen Verwaltungs- und Technischen Ausschusses der Landrat eine Eilentscheidung nach § 41 Abs. 4 LkrO treffen musste. Nur so konnte der Weiterbetrieb der Baustelle sichergestellt werden.

Ein großer Anteil der Kosten (ca. 50.000 €) resultiert aus dem Umstand, dass bei einem Austausch der Bodenschichten die Randsteine der Gehwege ausfallen, da diese aufgrund ihres Alters und Zustandes kaum mehr von ihrem Betonfundament gehalten werden. Obwohl die Bordsteine im Eigentum bzw. der Baulast der Gemeinde liegen, müssen diese vom Verursacher, hier dem Landkreis, wieder gesetzt werden. Hierfür müssen auch Teile des Gehweges (ca. 0,5 m) aus- und wieder eingebaut werden, um den Bordstein setzen zu können.

Die Kosten wären auch entstanden, wenn man die oben beschriebenen Umstände schon vor Baubeginn gekannt hätte. D.h. sie resultieren größtenteils nur aus den Mehrmassen. Die Bauzeit verzögert sich um ca. 1,5 Wochen.

Der Nachtragsauftrag wirkt sich folgendermaßen aus:

Bisheriges Auftragsvolumen	1.133.104
Mehrkosten	135.000
<b>Gesamtsumme (neu)</b>	<b>1.268.104</b>

---

Gem. § 41 Abs. 4 LkrO wird folgende

## **Eilentscheidung**

getroffen:

1. Das mit den Belagsarbeiten beauftragte Unternehmen wird zusätzlich beauftragt, die oben beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen.
2. Die Mehrauszahlungen in Höhe von ca. 135.000 € können durch Wenigerauszahlungen bei anderen Baumaßnahmen aufgrund geringeren Mittelabflusses gedeckt werden.
3. Die Eilentscheidung wird dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss am 23.10.2018 bekannt gegeben.

Tübingen, den 18.09.2018



Joachim Walter

Landrat